

Satzung

des Montessori Trägerverein Würzburg e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Montessori Trägerverein Würzburg.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein will die von Maria Montessori für die vorschulische und schulische Erziehung begründete pädagogische Arbeit pflegen, fördern und in eigener Trägerschaft Einrichtungen errichten und führen.
- 2) Zu diesem Zweck soll er:
 1. bestehende Montessori-Einrichtungen unterstützen und die Schaffung neuer Einrichtungen fördern,
 2. zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter*innen für diese Einrichtungen beitragen,
 3. die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern fördern.
- 3) Alle Einrichtungen des Trägervereins arbeiten nach den Grundsätzen des Säulenmodells, dessen Ausführungsbestimmungen in der Gemeinschaftsordnung abgefasst sind. Diese Gemeinschaftsordnung ist bindend für alle und ist verbindlicher Bestandteil aller mit dem Verein getätigten Arbeits-, Schul-, Kinderkrippen-, Kinderhaus- und Betreuungsverträge.
Eine Änderung der Gemeinschaftsordnung bedarf ebenso wie eine Satzungsänderung einer 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 2a Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

- 1) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Alle Tendenzen, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder die uneingeschränkte Gültigkeit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen, werden entschieden abgelehnt.
- 2) Der Verein vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitglieder*innen und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sie haben keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen (korporative Mitglieder) sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Bei natürlichen Personen gibt es Einzel- und Familienmitgliedschaften.
 2. Fördermitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins teilen und die den Verein finanziell fördern wollen.
 3. Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich nachhaltig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über sie entscheidet:
1. bei korporativen Mitgliedern die Mitgliederversammlung;
 2. bei allen anderen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht der/dem Antragsteller*in der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch Wahl der Mitgliederversammlung und Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen, wobei Einzelmitglieder und Familienmitgliedschaften jeweils eine Stimme haben. Förder- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben aber kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss in Textform bis zum 30.11. des Kalenderjahres vorliegen.
 2. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - a) das Verhalten des Mitgliedes auf grobe Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
 - b) das Mitglied auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte so, wie wenn das Mitglied schon ausgeschlossen wäre.
 3. durch Tod eines Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
 4. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- 1) Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 4) Der Beitrag ist bis spätestens bis 30.04. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Beirat,
- 3) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 1. Aufnahme korporativer Mitglieder.
 2. Wahl des Vorstandes.
 3. Wahl des Beirates.
 4. Wahl von Ehrenmitgliedern.
 5. Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 6. Entlastung des Vorstandes und Beirates nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 7. Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers.
 8. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
 9. Einspruch über Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
 10. Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern.
 11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 12. Beschlüsse in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
 13. Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie hat stets im ersten Kalenderhalbjahr und außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe des Tagungsorts und der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Beirats.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt, wenn der Beirat dies beschließt oder wenn von mindestens einem Siebtel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung eine solche beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird genauso wie die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter geleitet, die oder der nicht zugleich Kassier ist. Ist diese Stellvertretung verhindert, wird die Versammlung vom Kassier geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Mitgliederversammlung wegen mangelnder Beteiligung beschlussunfähig sein, dann ist die nächste Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und durch die Protokollführerin/den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit Begründung in Textform beim Vorstand einzureichen und vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung mit der geänderten Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereins oder auf Vorstandsneuwahlen nicht nachträglich zugelassen werden können.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann nach dem Ermessen des Vorstands auch virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die sonstigen Bedingungen der Ladung und der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- 10) Die Mitglieder können auf Veranlassung des Vorstands Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmung und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den

Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden. Die Wahl des Vorstands im Umlaufverfahren ist nicht zulässig.

§ 8 Der Beirat

- 1) Der Beirat soll aus 5 Mitgliedern bestehen: 2 Pädagog*innen, die aus verschiedenen Einrichtungen des Vereins kommen und 3 Vereinsmitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die einzelnen Schwerpunkte des Vereins sollen vertreten sein.
- 2) Der Beirat unterstützt die satzungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des Vereins und des Vorstandes. Er berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Geschäftstätigkeit.
- 3) Der Beirat und der Vorstand führen gemeinsame Sitzungen durch.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen, wobei eine Stellvertretung auch die Funktion des Kassiers ausübt.
- 2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von jedem einzelnen Vorstand vertreten, sofern es sich um Geschäftsvorfälle bis zur Höhe von € 5.000,-- handelt. Bei Abschluss von Geschäftsvorfällen in Höhe von mehr als € 5.000,--, von Mietverträgen, Kaufverträgen, Arbeitsverträgen etc. muss die schriftliche Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes vorliegen. Bei Immobiliengeschäften ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die aus den Mitgliedern ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- 6) Mit Ausscheiden aus dem Verein endet das Vorstandsamt. Während eines Ruhens der Mitgliederrechte ruhen auch die Rechte des Vorstandsamtes.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail fassen (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- 8) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9a Geschäftsführung

Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist als besondere Vertretung zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstands entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der/die Geschäftsführer*in nimmt auf Einladung des Vorstands an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird vom Vorstand abgeschlossen. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer*in aus ihren Reihen; die/der Rechnungsprüfer*in darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein. Die/der Rechnungsprüfer*in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die/der Rechnungsprüfer*in hat alljährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, etwa vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verhängte Änderungen der Satzung ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder den Verein mit eben dieser Mehrheit auflösen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V. in München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke vorzugsweise zur Förderung von Montessori-Einrichtungen in Unterfranken einzusetzen hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Wahlen

Für die Wahl des Vorstandes und Beirates gilt folgende Wahlordnung:

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die Wahl des Vorstandes ist geheim und erfolgt in Einzelwahl.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.